

Nachrichten vom Landtage.

Sechs und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Juni 1833.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Nach verlesenem Protocoll der letztvorhergehenden wird selbiges von der Kammer genehmigt, und durch die Mitglieder Graf v. Bisthum und Bürgermeister Reiche = Eisenstuck mit vollzogen.

Auf der Registrande sind 2 Gegenstände eingegangen:

1. Die Communitätsrepräsentanten und Ausschusspersonen zu Kohren zeigen an, daß sie an der Petition um Abschaffung des Lehnwesens nicht Theil genommen;

Resolution: Dieser Gegenstand zu den Acten zu legen.

2. Johanne Christiane und Johanne Rosine Schwestern Blumenstengel zu Wignitz führen Beschwerde in einer von ihnen anhängig gemachten Rechtsache;

An die 4. Deputation.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man zuvörderst übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die privilegirten Gerichtsstände betreffend. Referent Bernhards betritt die Rednerbühne.

Secretair Harz trägt die ihm in der gestrigen Sitzung von der Kammer aufgetragene neue Fassung des §. 55. vor, wie folgt:

„Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht demjenigen, welcher die Vollziehung der Ehe verlangte, so weit sein Anspruch darauf nach den bisherigen Grundsätzen gegründet gewesen wäre, nur eine Klage auf Entschädigung zu, welche bei dem ordentlichen Richter des Gegners anzubringen ist. Statt dieser Schadenklage kann der verletzte Theil jedoch auch auf eine Buße von 20 Thlr. — — — bis 200 Thlr. — — — antragen, wozu es der Beweisführung über wirklich erlittene Schäden nicht bedarf, und worauf die Bestimmung der Summe innerhalb der angegebenen Grenzen dem Ermessen des Richters überlassen bleibt.“

Der Gegner wird weder durch die angestellte Entschädigungsklage, noch durch den Antrag auf Bestimmung einer Buße an Eingehung der Ehe mit einer dritten Person gehindert.“

In dieser Weise fand der §. einstimmige Annahme.

Die gestern bei §. 59. geschlossene Berathung wird wiederum aufgenommen, und bemerkt der Präsident, daß diejenigen, welche gestern für ein gemischtes Ehegericht gestimmt, sich zuvörderst über dessen Ausführbarkeit aussprechen möchten, damit man sich eine Basis für die in dieser Beziehung etwa noch zu machenden Vorschläge bilden könne.

Staatsminister v. Könnert: Da die geehrte Kammer durch Beschluß sich dahin vereinigt habe, daß die Entscheidung von Ehesachen einem gemischtem Gerichte überwiesen werden solle, so sei die Tendenz dieses Beschlusses keine andere, als daß der Geistliche nicht allein bei Ehebündnissen, sondern auch bei

der Entscheidung selbst zugegen sein möge. Es würden nun die weitem Modalitäten von der hohen Kammer vorzuschlagen sein, bei welchen sich hauptsächlich drei Fälle denken ließen, daß nämlich 1) die Ehedifferenzen den Consistorien überlassen, oder 2) den Appellationsgerichten überwiesen würden, letzteren aber ein, oder mehrere geistliche Beisitzer gegeben, oder endlich 3) daß diese Ehesachen zwar den Ortsgerichten überliefert würden, denen aber in diesen Angelegenheiten ebenfalls geistliche Assessoren zur Seite ständen. Was nun zuvörderst den ersten Punct anlange, so laufe eine solche Bestimmung, abgesehen von den wiederholten Anträgen der frühern Stände auf deren Abschaffung, dem Principe, eine Trennung der Justiz von der Verwaltung zu bewerkstelligen, stracks zuwider. Hierzu trete noch der Umstand, daß man dann, hinsichtlich der gemischten Ehen, wieder eine Ausnahme machen müsse, da wohl niemand aus den Händen eines Gerichts anderer Confession, als der er angehöre, eine Entscheidung annehmen werde, und immer glauben würde, man habe ihm Unrecht gethan, und daß dann überhaupt die beabsichtigte neue Organisation der Consistorien gestört werde, wenn man diesen Behörden noch andere als rein geistliche Angelegenheiten überweisen wolle, auch müsse daraus eine Disparität mit den, in der Oberlausitz bestehenden, Gesetzen eintreten. So bliebe denn weiter nichts übrig, als die Ehesachen entweder den Appellations- oder den Ortsgerichten zu überweisen; da sei wohl die Ueberweisung an erstere das Zweckmäßigste; die Rücksicht auf die Erhaltung des christlichen Eheprinzips erfordere ganz besondere Beachtung. Denn zu verkennen sei es nicht, daß die Zartheit dieses Verhältnisses bei Einzelrichtern leicht verletzt würde, besonders in Fällen, wo die streitenden Parteien dem Richter persönlich bekannt seien, ja wohl gar vorher zwischen ihnen und dem letztern eine Disharmonie stattgefunden habe. Dergleichen unangenehme Berührungen könnten bei einem Collegio nie eintreten, zu dem man gewöhnlich auch mehr Vertrauen hege, als zu dem Einzelrichter; bloße Unparteilichkeit des Richters sei hier nicht hinreichend; er bilde gleichsam eine dritte Partei, in der er als Staatsprocurator fungire. Es werde zu den größten Schwierigkeiten führen, wenn ein Geistlicher und ein weltlicher Richter neben einander ständen, und verschiedener Ansicht wären. Da man überhaupt die Ehescheidungen so viel als möglich zu verhindern suchen wolle, so würden gerade durch deren Verhandlung bei den Untergerichten inskünftige deren noch mehr ausgesprochen werden. In den Augen des Volkes aber — und dieß sei ihm der wichtigste Grund — werde die Heiligkeit der Ehe hauptsächlich leiden, wenn man sehe, wie bei so wichtigen Entscheidungen nur zwei Stimmen,